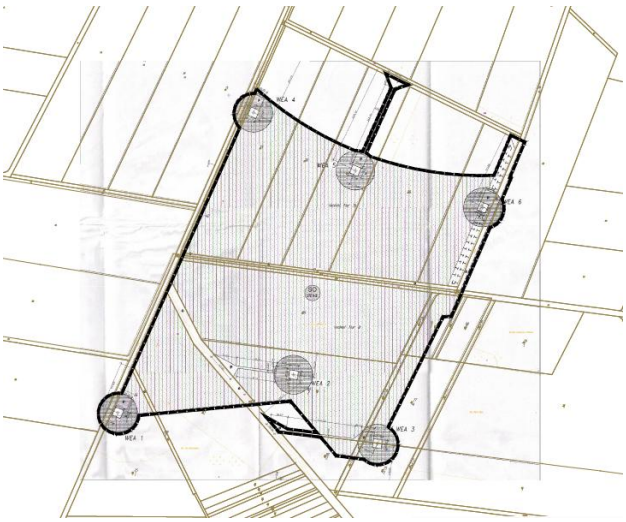
# Gemeinde Bippen

## LANDKREIS OSNABRÜCK

## Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Windpark Vechtel-Handrup“



## Entwurfsbegründung

**im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB**

Projektnummer: 226002
Datum: 17.08.2026

IPW INGENIEURPLANUNG Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

**1 Planungsanlass ..... 3**
**2 Verfahren / Abwägung ..... 4**
**3 Geltungsbereich ..... 5**
**4 Bestandssituation ..... 6**
**5 Einordnung der Planung ..... 7**
5.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz ..... 7
5.2 (Niedersächsisches) Windflächenbedarfsgesetz ..... 7
5.3 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen ..... 8
5.4 Regionales Raumordnungsprogramm ..... 8
5.3 Flächennutzungsplan ..... 9
**6 Städtebauliche Planungsziele ..... 10**
**7 Berücksichtigung der Umweltbelange ..... 10**
**8 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk ..... 11**

**Bearbeitung:**

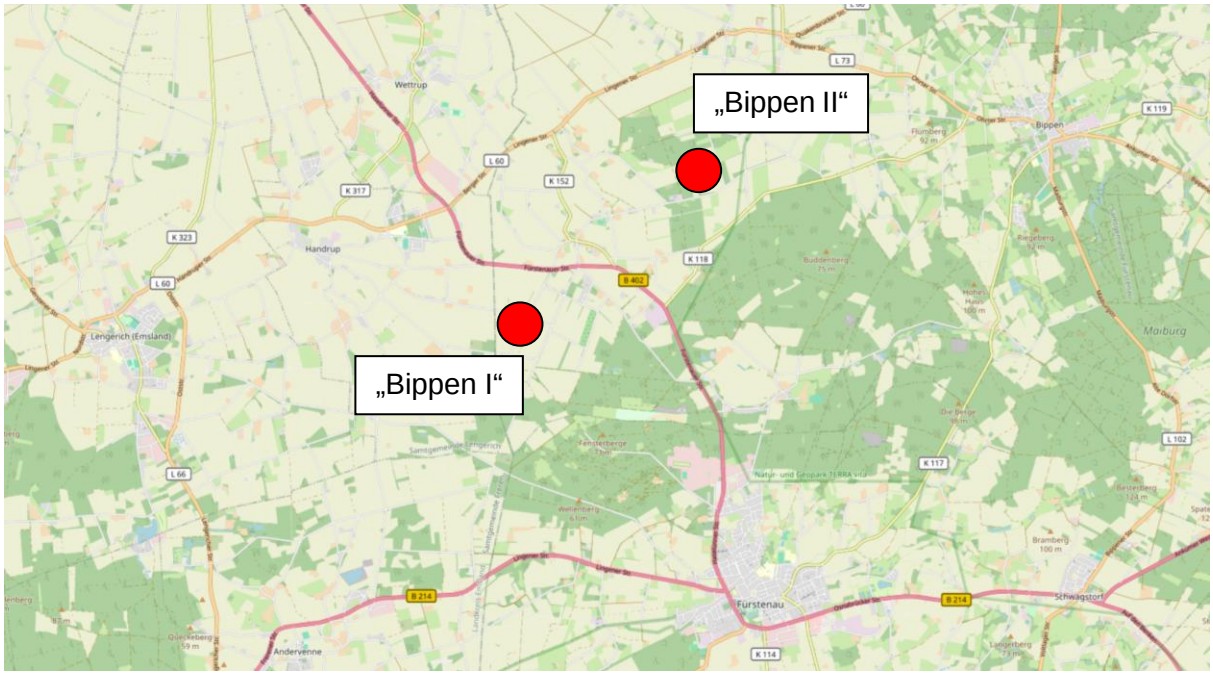
Dipl. Ing. Matthias Desmarowitz

Wallenhorst, 17.08.2026
Proj. Nr. 226002

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

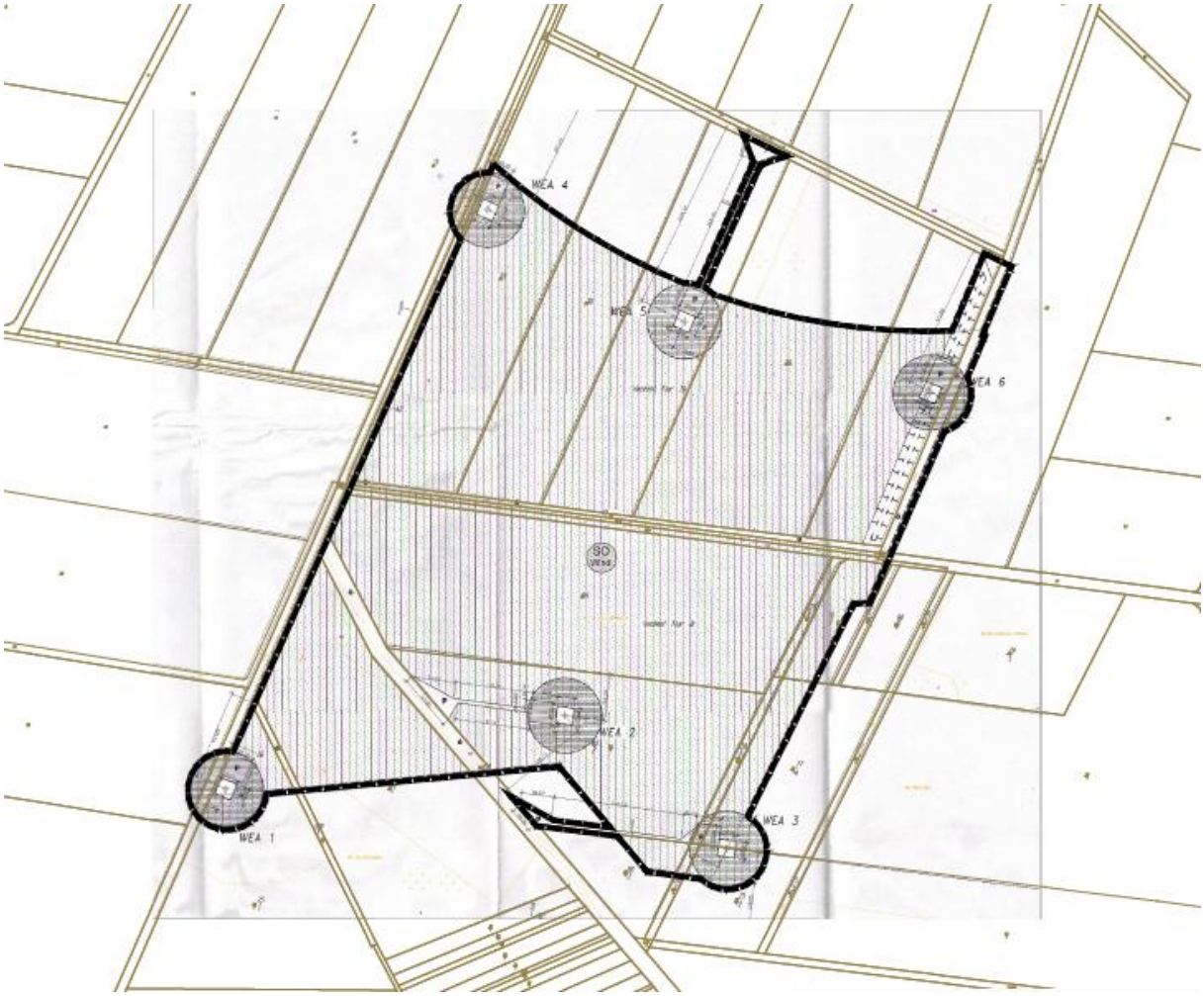
# 1 Planungsanlass

Ein privater Vorhabenträger plant derzeit die Repoweringprojekte „Bippen I“ und Bippen II“ im Ortsteil Vechtel der Gemeinde Bippen.




Die betreffenden Flächen befinden sich in den Geltungsbereichen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 23 „Windpark Hartlager Moor“ („Bippen II“) und Nr. 24 „Windpark Vechtel-Handrup“ („Bippen I“) aus dem Jahr 2003, die zur Umsetzung der v.g. Repoweringprojekte aufgehoben werden müssen.

Da beide Bebauungspläne nach juristischer Einschätzung aufgrund von Verfahrensmängeln nicht rechtsverbindlich geworden sind, sollen sie dennoch zur Klarstellung nunmehr - im Nachgang - deklaratorisch aufgehoben werden. Da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, kann dies im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgen.




***Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 „Windpark Vechtel-Handrup“***

## 2 Verfahren / Abwägung

Der Rat der Gemeinde Bippen hat am …….. beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Windpark Vechtel-Handrup“ aufzuheben.

Da der Bebauungsplan de facto (u.a. aufgrund eines fehlenden Vorhaben- und Erschließungsplanes) nicht rechtsverbindlich geworden ist, er aber dennoch im Nachgang deklaratorisch aufgehoben werden soll, kann dies im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Durchführung einer Umweltprüfung bzw. die Erarbeitung eines Umweltberichts entbehrlich.

Die Entwurfsunterlagen der Aufhebung für den Bebauungsplan Nr. 24 werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats veröffentlicht. Innerhalb dieses Zeitraums besteht für jedermann die Möglichkeit alle Unterlagen einzusehen und Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeit vom …… bis …….. Auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, erhalten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel dazu die Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

## 3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebung entspricht dem Geltungsbereich des Ursprungsplans und umfasst folgende Flurstücke:

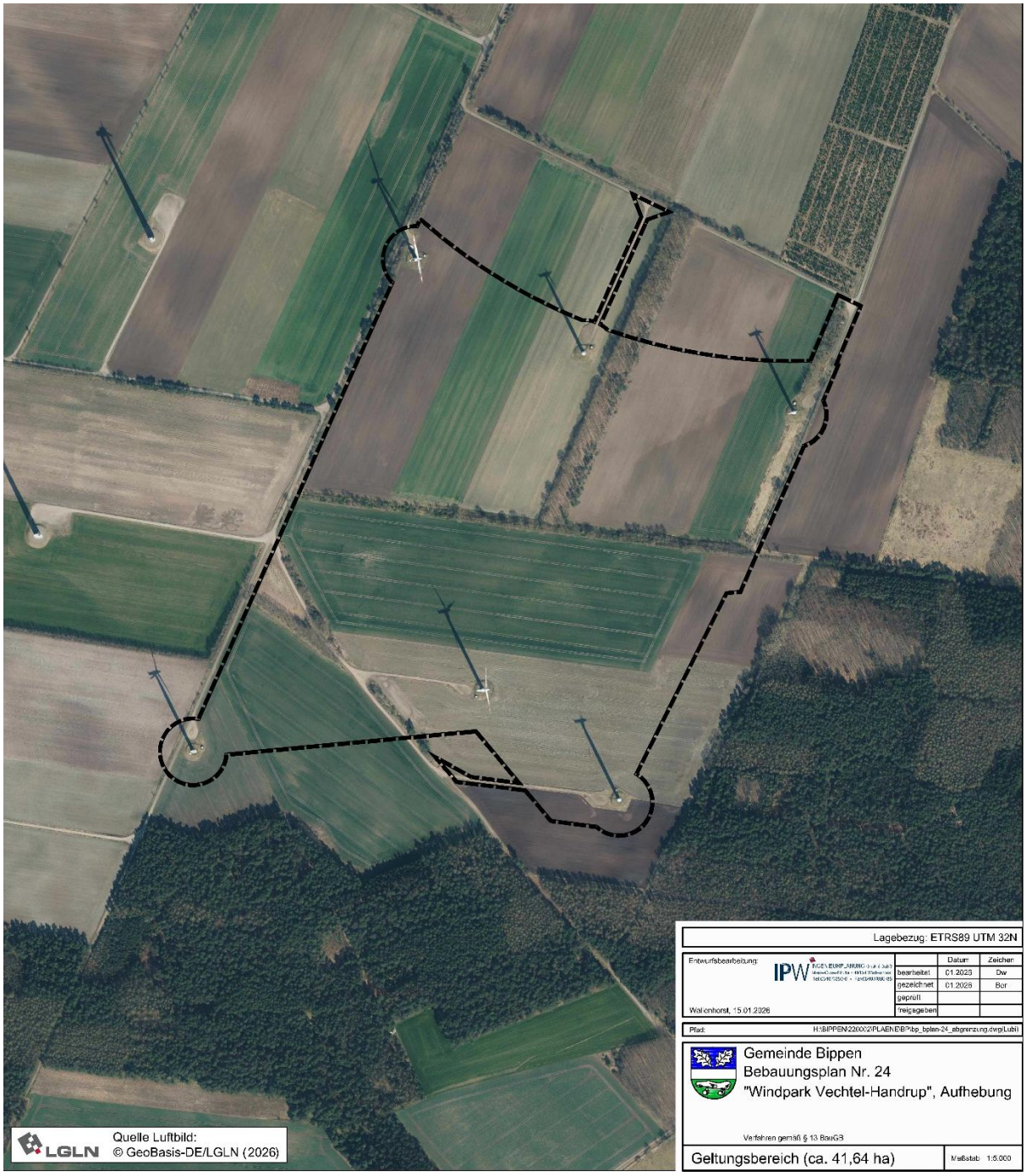
Gemarkung Vechtel
Flur 8
Flurstücke (teilw.):
84, 25/1, 27/1, 75/2, 77/4, 81/2, 82/2, 83/2, 109/1, 112/1, 118/2 (ganz), 118/3, 118/4 (ganz)

Gemarkung Vechtel
Flur 9
Flurstücke (teilw.):
15, 24 26

Gemarkung Vechtel
Flur 10
Flurstücke (teilw.):
32, 34 bis 41, 43 bis 47, 8/2

# 4 Bestandssituation

Entsprechend der Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 sind innerhalb des Plangebiets sechs Windenergieanlagen errichtet worden.



# 5 Einordnung der Planung

## 5.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist es, den Umbau zu einer nachhaltigen, treibhausgasneutralen und vollständig auf erneuerbaren Energien beruhenden Stromversorgung zu fördern. Dabei sollen bis zum Jahr 2030 80 % des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen sowie der zugehörigen Nebeneinrichtungen liegen nach dem Gesetz im überragende öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis zu einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils vorzunehmende Abwägung der Schutzgüter eingestellt werden, soweit dem nicht Belange der Landes- und Bündnisverteidigung entgegenstehen.

Der Fokus des EEGs liegt dabei insbesondere auf dem Ausbau von Windkraft- und Solaranlagen. Im Jahr 2025 lag die installierte Leistung von Windenergieanlagen an Land bei rd. 68 Gigawatt (GW)[1]. Der im EEG festgelegte Ausbaupfad sieht in einzelnen Schritten vor, dass bis 2030 eine Leistung von 115 GW und bis 2040 eine Leistung von 160 GW installiert wird. Für Solaranlagen ist ein schrittweiser Ausbau von rund 99 GW (2024)[2] auf 215 GW im Jahr 2030 und 400 GW im Jahr 2040 vorgesehen.

## 5.2 (Niedersächsisches) Windflächenbedarfsgesetz

Um die Ausbauziele des EEG zu erreichen, wurde im Rahmen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) unter anderem das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verabschiedet, das am 01.02.2023 in Kraft getreten ist. Dieses legt verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die einzelnen Bundesländer fest, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden.

Die Länder sind dadurch verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Flächenbeitragswerte als Windenergiegebiete auszuweisen. Maßgeblich für diese Windenergiegebiete ist die Ausweisung von Flächen als Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebieten in Raumordnungsplänen. Alternativ können auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen aufs Flächenziel angerechnet werden. Spätestens zum 31.12.2027 und 31.12.2032 sind jeweilige Flächenbetragswerte nachzuweisen. Für das Land Niedersachsen wurde der Flächenbeitragswert für 2027 auf 1,7 % und für 2032 auf 2,2 % der Landesfläche festgelegt. Für den Landkreis Osnabrück sind im Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) die Flächenbeitragswerte für 2027 auf 1,17 % und für 2032 auf 1,51 % der Landkreisfläche festgelegt. Das Mindestmaß an Windenergiegebieten hat der Landkreis Osnabrück mit Bekanntmachung des neuen Regionalen Raumordnungsprogramms im Januar 2026 regionalplanerisch verbindlich festgelegt.

[1] BWE Bundesverband WindEnergie (2026): Windenergie in Deutschland – Zahlen und Fakten
[2] Strom Report (2025): Photovoltaik in Deutschland

In der Arbeitshilfe zum Vollzug des Wind-an-Landgesetzes wird explizit darauf hingewiesen, dass in Windenergiegebieten die Nutzung von Photovoltaikanlagen möglich ist, wenn planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch ggf. das Repowering sichergestellt ist.[3]

## 5.3 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

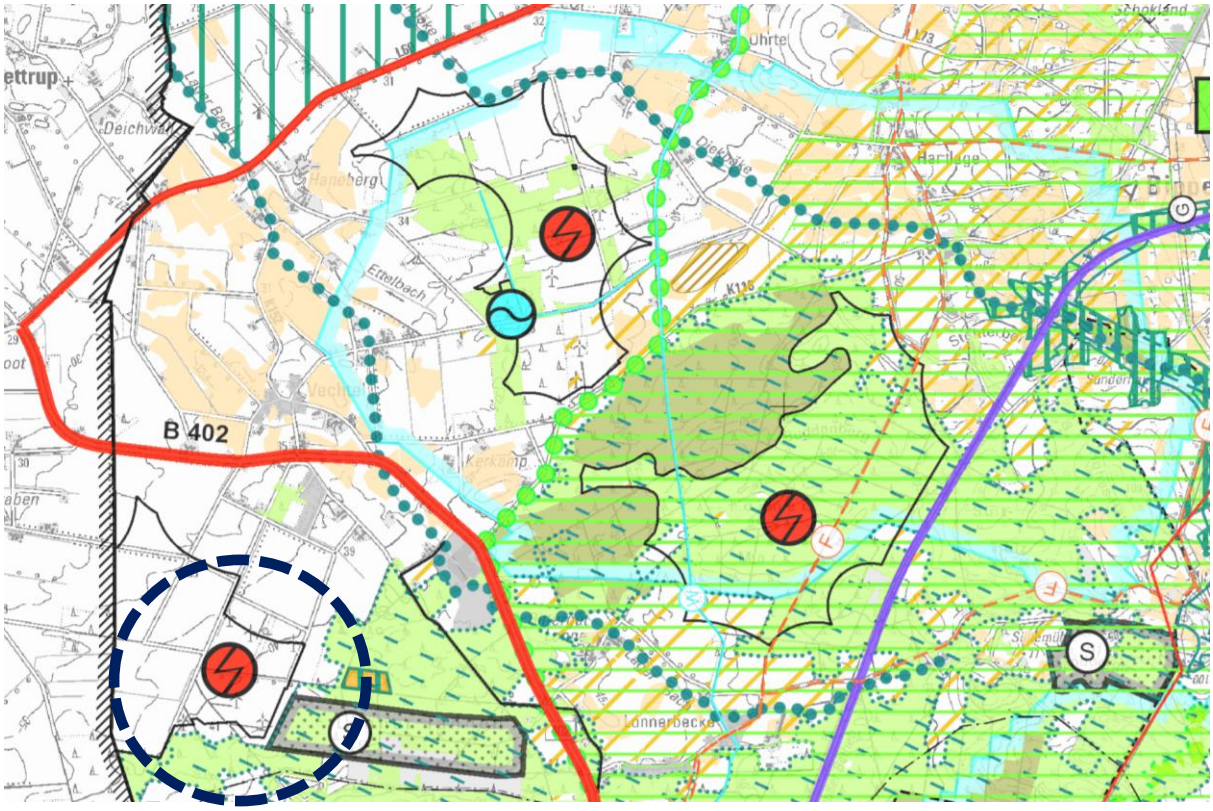
Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen sind unter Punkt 4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur“ die wichtigsten Forderungen des Landes bezüglich der Energiegewinnung verzeichnet. Verankert ist dies in der Fassung vom 07.09.2022. Neben Vorsorgesicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit *„soll die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird. Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.“* Zudem sollen mögliche Vorrang- und Eignungsgebiete sowie die Repowering-Fähigkeit bestehender Gebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden.

## 5.4 Regionales Raumordnungsprogramm

Mit Bekanntmachung des neuen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Osnabrück Anfang Januar 2026, ist das bisher geltende RROP aus dem Jahr 2004 außer Kraft getreten.

Das neue RROP weist das Plangebiet vollständig als Windvorranggebiet aus, so dass die Voraussetzungen für das geplante Repoweringprojekt auch ohne eine gemeindliche Bauleitplanung gegeben sind.

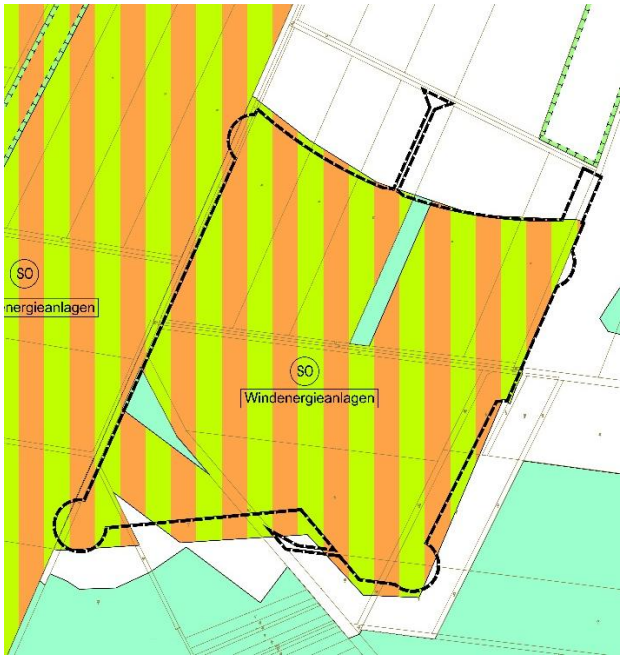
[3] Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (2023): Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), S. 8




***Regionales Raumordnungsprogramm 2025***

## 5.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist das Plangebiet als Sondergebiet „Windenergieanlagen“ ausgewiesen. Diese Darstellung kann aufgrund des beabsichtigten Repowerings unverändert bleiben.




***Wirksamer Flächennutzungsplan***

## 6 Städtebauliche Planungsziele

Die sechs vorhandenen Windenergieanlagen sollen im Zuge des Repoweringprojekts durch vier größere und leistungsstärkere Anlagen Nr. 24 ersetzt werden.

Städtebauliches Planungsziel der Gemeinde Bippen ist es, den Ausbau von regenerativer Energie (hier: Windenergie) explizit fördern. Mit der Planung wird den Zielen der „Klimainitiative/ Klimaschutz im Landkreis Osnabrück“ und dem Klimaschutzgesetz für Niedersachsen entsprochen. Mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Osnabrück wird eine 100%ige Stromversorgung des Landkreises bis 2030 angestrebt.

Das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) sieht für das Land Niedersachsen eine Treibhausgasneutralität bis 2040 vor. Dafür soll der gesamte Energiebedarf Niedersachsens bis 2040 aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Bei der Verwirklichung der Ziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem hierfür notwendigen Ausbau bzw. der hierfür notwendigen Modernisierung der Stromnetz- und Energieinfrastruktur besondere Bedeutung zu. Durch die Nutzung regenerativ gewonnenen Stroms kann insgesamt die $CO_2$-Bilanz verbessert werden.

Des Weiteren ist im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung beachtlich, dass der Bundesgesetzgeber der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien ein „überragendes öffentlichen Interesse“ zumisst und diese Vorhaben als der öffentlichen Sicherheit dienend einstuft (§ 2 EEG 2023). Dieser Umstand ist im weiteren Verfahren gem. § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung der ermittelten Sachbelange einzustellen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 24 leistet somit einen Beitrag zur Erreichung der vorgenannten Ziele.

## 7 Berücksichtigung der Umweltbelange

Da die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 „Windpark Vechtel-Handrup“ rein deklaratorischer Natur ist, kann in diesem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung bzw. die Ausarbeitung eines Umweltberichts verzichtet werden. Umweltbelange sind durch dieses Aufhebungsverfahren offensichtlich nicht betroffen.

## 8 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 „Windpark Vechtel-Handrup“ einschließlich der Begründung wurde in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Gemeinde Bippen ausgearbeitet.

Wallenhorst, 17.08.2026
**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

……..
Desmarowitz

Diese Entwurfsbegründung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 „Windpark Vechtel-Handrup“ ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom …….. bis ……. veröffentlicht worden.

Bippen, ……

.....
Der Bürgermeister